

Satzung des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Brandenburg Süd e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Brandenburg Süd e. V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Bezirksverband Brandenburg Süd e. V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht insbesondere den Landkreisen Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming, Elbe-Elster, Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz sowie der Stadt Cottbus in deren derzeitigem Zuschnitt.
- (3) Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.
- (4) Der Sitz des Vereins ist Lübbenau.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- (1) Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe sowie des Gesundheitswesens/ der Altenhilfe.
- (2) Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit und bürgerschaftlichen Engagements.
- (3) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen
- (4) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene.
- (5) Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe.

- (6) Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit.
 - (7) Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe.
 - (8) Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege.
 - (9) Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der öffentlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben.
 - (10) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen von SOLIDAR.
 - (11) Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen.
 - (12) Internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit.
 - (13) Katastrophenhilfe.
 - (14) Öffentlichkeitsarbeit.
 - (15) Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen.
 - (16) Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.
 - (17) Sozialpolitische Interessenvertretung.
 - (18) Betreuung und Beratung von geflüchteten Menschen.
 - (19) Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung
-

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht, insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung oder Förderung sowie Gewährung von:

- zu 1, 2 und 5: Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich; sowie die Unterhaltung von Beratungsstellen aller Art
 - zu 3: Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung;
 - zu 6: Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen;
 - zu 7: Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium;
 - zu 8: Kurse, Seminare, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme;
 - zu 9: Beratung u.a. in Fachausschüssen;
 - zu 4, 10 u.11: Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw.;
 - zu 12-13: Entwicklungshilfe;
 - zu 14: Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial;
 - zu 15: Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben durch Zuwendungen und Darlehen.
 - zu 18: eigene und im öffentlichen Auftrag errichtete Unterkünfte und Integrationsangebote.
 - zu 19: Betrieb einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen sowie der Schaffung sonstiger geeigneter Arbeitsmöglichkeiten
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
- (2a) Der Verein wird auch durch arbeitsteiliges Zusammenwirken mit der Procon Service und Verwaltung gGmbH und weiteren gemeinnützigen Tochtergesellschaften tätig, somit als weiterer Beteiligter für die arbeitsteilige Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke dieser Kooperationspartner im Sinne des § 57 Abs. 3 A0. Es ist beabsichtigt mit weiteren gemeinnützigen Körperschaften arbeitsteilig im Sinne des § 57 Abs. 3 A0 zusammenzuwirken.

(2b) Das arbeitsteilige Zusammenwirken im Sinne von § 57 Abs. 3 A0 wird insbesondere in den folgenden Bereichen bewirkt: Der Betrieb von Küchen (Catering), Reinigung (Hauswirtschaft), Services und Vermietung- und Verpachtungsdienstleistungen durch Die Kooperationspartner.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung alle Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V..

Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaften, Mitglieder, virtueller Ortsverein

(1) Der Verein ist Mitglied im Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. mit Sitz in Berlin. Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich.

(2) Mitglieder des Bezirksverbandes können Kreisverbände und Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt sein, wenn sie gemeinnützige eingetragene Vereine sind, die das Statut der Arbeiterwohlfahrt anerkennen. Mitglieder des Bezirksverbandes sind zudem die Kreisverbände sowie Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt im Verbandsgebiet.

(3) Mitglieder des Bezirksverbandes können auch natürliche Personen sein, soweit sie in Form eines virtuellen Ortsvereines organisiert sind. Dessen Organisation muss den

gesetzlichen Mindestanforderungen eines Vereins genügen. Sie nehmen ihre Rechte im Verband nur über die Vertreter ihres virtuellen Ortsvereins, insbesondere Delegierte wahr.

- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bezirksvorstand auf schriftlichen Antrag hin.
- (6) Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
- (8) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (9) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
- (10) Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (11) Als korporative Mitglieder können sich dem Bezirksverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich in Gänze oder auf Teilgebiete des Gebietes des Bezirksverbandes erstreckt.

Als korporative Mitglieder können sich dem Bezirksverband nach Zustimmung des Bundesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.

Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus.

- (12) Gemeinnützige Gesellschaften, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist, sind korporative Mitglieder des AWO Bezirksverbandes Brandenburg Süd e.V.
- (13) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Bezirksvorstand. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (14) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
- (15) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- (16) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist in der Regel unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.
- (17) Korporative nicht gewerbliche Mitglieder und solche gewerblichen Mitglieder, die zu 100 % von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird, sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsaufgaben der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.

Sonstige korporative gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO in der Fußzeile auf ihrem Briefbogen zu verwenden. Ihnen ist es nicht gestattet, das Markenzeichen der AWO in ihrem Namen zu verwenden.

§ 5 Jugendwerk

- (1) Für ein im Bezirksverband bestehendes Jugendwerk, mit welchem der Verein auf Grundlage gemeinsamer Werte zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke kooperiert, gilt dessen Satzung. Beim Jugendwerk kann es sich auch um eine unselbständige Untergliederung handeln.

- (2) Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Bezirksvorstand ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Jugendwerk berechtigt und verpflichtet.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren des Bezirksverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Jugendwerkes mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Bezirksvorstand.

§ 6 Organe

Organe des Bezirksverbandes sind:

- a) die Bezirkskonferenz
- b) der Bezirksvorstand und der geschäftsführende Bezirksvorstand

§ 7 Bezirkskonferenz

- (1) Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes;
 - b) den Delegierten der Ortsvereine des Bezirksverbandes. Die Anzahl der Delegierten wird nach einem vom Bezirksvorstand mittels eines von ihm zu bestimmenden Delegiertenschlüssels zu einem Stichtag festgesetzt und den Kreisverbänden und Ortsvereinen mitgeteilt. Bei der Bestimmung des Delegiertenschlüssels sind auch die Zahlen der Mitglieder in den Ortsvereinen zu berücksichtigen (beispielhaft 1 Delegierter für 50 Mitglieder). Auf die Anzahl der Delegierten der Kreisverbände sind die Delegierten eines Ortsvereins, der sowohl Mitglied in einem Kreisverband als auch im Bezirksverband ist, anzurechnen.

Die Auswahl der Delegierten bestimmen die Ortsvereine in der Regel nach einem in ihren Satzungen festgelegten Verfahren und teilen diese dem Bezirksvorstand spätestens 6 Wochen vor dem Termin der Bezirkskonferenz mit. Erfolgt keine Benennung von Delegierten, werden die Ortsvereine in der Bezirkskonferenz durch ihre

Vorstandsvorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch dessen/deren Stellvertreter/in, vertreten.

- (2) Die vorstehenden Regelungen zu Ortsvereinen finden auf virtuelle Ortsvereine entsprechend Anwendung.
- (3) Korporative Mitglieder können als Gäste ohne Stimmrecht zur Bezirkskonferenz geladen werden.
- (4) Die Bezirkskonferenz ist vom Bezirksvorstand mindestens im Abstand von fünf Jahren und möglichst mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung in Textform einzuladen.

Sie ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, die bei der vorhergehenden Bezirkskonferenz mindestens ein Drittel der Delegierten gestellt haben, es verlangen oder wenn das Interesse des Vereins es verlangt.

- (5) Die Bezirkskonferenz nimmt die Berichte des Bezirksvorstandes und der Geschäftsführung für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Bezirksvorstandes.

Sie wählt den Bezirksvorstand auf die Dauer von 5 Jahren. Sie wählt ferner mindestens zwei Revisoren, die Delegierten für Konferenzen von übergeordneten Gliederungen mindestens drei Mitglieder für das Schiedsgericht.

Der jeweilige Bezirksvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Entsprechendes gilt für die Revisoren, die Delegierten und die Mitglieder des Schiedsgerichtes. Der Bezirksvorstand ist befugt, für aus ihrem Amt ausgeschiedene Revisoren, Delegierte und Mitglieder des Schiedsgerichtes Personen als Amtsträger für die Dauer bis zur Neuwahl nach zu benennen; erforderlichenfalls auch mehrfach.

Die Bezirkskonferenz beschließt eine Geschäfts-, Ehren- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit

von zwei Dritteln der Erschienenen. Die Auflösung des Bezirksverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung des Arbeiterwohlfahrt Bundesverbandes e.V. einzuholen.

- (7) Bezirkskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen sind. Ist eine Bezirkskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, nicht beschlussfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.
- (8) Die Beschlüsse der Bezirkskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und einer/einem der Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (9) Bezirkskonferenzen können anstelle von Präsenzveranstaltungen in digitaler Form von Online- oder Hybridveranstaltungen abgehalten werden. Wahlen und Abstimmungen können auch als Briefwahl bzw. Briefabstimmung durchgeführt werden. Die Entscheidung über die jeweilige Form trifft der Bezirksvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Er trägt Sorge für eine ordnungsgemäße Durchführung. Die Absätze 1 bis 8 finden entsprechende Anwendung.

§ 8 Bezirksvorstand und geschäftsführender Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand wird – vorbehaltlich der Regelung des Abs. 2 – von der Konferenz für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Er besteht aus:

- einer/einem Vorsitzenden
- einer/einem Ehrenvorsitzenden
- zwei bis drei Stellvertreterinnen/Stellvertretern
- dem/der Vorsitzenden der Geschäftsführung
- sechs bis zehn Beisitzerinnen/Beisitzern

wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein sollten, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Bezirksvorstandsmitglied aus seinem Amt, kann der verbleibende Bezirksvorstand eine Person in das Amt nachberufen. Dies kann auch mehrfach erfolgen.

Die Tätigkeit im Bezirksvorstand ist – von der hauptamtlichen Geschäftsführung abgesehen – grundsätzlich ehrenamtlich. Mitgliedern des Bezirksvorstandes kann im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze für ihre Vorstandstätigkeit eine Vergütung zugewendet werden. Sie soll die wirtschaftliche Situation des Verbandes berücksichtigen und ist der Höhe nach auf die jeweils höchste im Verbandsgebiet geleistete Entschädigung für kommunale Mandatsträger begrenzt bzw. kann dieser grundsätzlich auch entsprechen. Der Bezirksvorstand wird ermächtigt, durch Beschluss die Einzelheiten der Vergütung festzulegen, wobei die grundlegenden kommunalen Entschädigungsregelungen entsprechend auf den Verband zu übertragen sind. Dies gilt insbesondere für die Zuerkennung einer pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und eines Sitzungsgeldes; auch sind die besonderen Funktionen eines Mitglieds im Bezirksvorstand zu beachten. Kommt es zu wesentlichen Änderungen bei den kommunalen Entschädigungsregelungen entscheidet der Bezirksvorstand, ob und inwieweit eine Anpassung der Vergütung notwendig ist.

- (2) Der zur Vertretung nach § 26 BGB berechnigte geschäftsführende Bezirksvorstand besteht aus der/dem von der Konferenz gewählten Vorsitzenden, ihren/seinen Stellvertretern/-innen, der/dem Ehrenvorsitzenden sowie der/dem Vorsitzenden der Geschäftsführung.

Die/der Vorsitzende der Geschäftsführung wird vom Bezirksvorstand für die laufende Wahlperiode als Vorstandsmitglied benannt. Eine Abwahl aus dem Vorstand im Sinne des Abs.1 ist jederzeit möglich.

Der Verein wird von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB gemeinsam vertreten, wobei eines der beiden Vorstandsmitglieder entweder die/der Vorsitzende oder die/der Ehrenvorsitzende sein muss.“

Den Geschäftsführern sollte Einzelvertretungsberechtigung erteilt werden, insbesondere für Personalangelegenheiten, für Entgeltvereinbarungen, für Tarifvereinbarungen, für die Vertretung vor Gericht und für den gesamten laufenden Geschäftsbetrieb.

Einzelheiten zur Vertretungsregelung soll durch die Geschäftsordnung

des Bezirksvorstandes geregelt werden.

- (3) Der Bezirksvorstand trägt vorbehaltlich Satz 2 die Gesamtverantwortung für die Aufgabenwahrnehmung.

Die Geschäftsführung leitet und verantwortet auf der Grundlage einer vom Bezirksvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe eigenständig mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (§ 14 AO).

Vor Berufung einer/eines hauptamtlichen Geschäftsführers/in ist der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. anzuhören.

- (4) Die/der Vorsitzende/n ist verpflichtet, den Bezirksvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen mindestens einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1.

- (5) Der Bezirksvorstand kann sich auch der sonstigen digitalen Kommunikationsformen und -mittel für Sitzungen bedienen, welche für die Durchführung von Bezirkskonferenzen in § 7 Abs. 9 S. 1 und 2 vorgesehen sind.

- (6) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

- (7) Der Bezirksvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1.

- (8) Der Bezirksvorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.

- (9) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Jugendwerksvorstandes entgegen.

- (10) An den Sitzungen des Bezirksvorstandes kann ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Jugendwerkes teilnehmen.

- (11) Für ein Verschulden der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.
- (12) Die Absätze 4 bis 7, 10 und 11 gelten für den geschäftsführenden Bezirksvorstand (Absatz 2) entsprechend.

§ 9 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

§ 10 Finanzordnung

- (1) Der Bezirksverband erstellt einen jährlichen Wirtschafts- und Investitionsplan.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 11 Schiedsgericht

Der Bezirksverband unterhält ein Schiedsgericht. Für das Schiedsgericht des Bezirksverbandes finden die Regelungen des Statuts des Verbandsstatus der Arbeiterwohlfahrt sowie die Schiedsordnung des AWO Bundesverbandes e.V. unmittelbar Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zu seiner Besetzung, seinen Zuständigkeiten, seinen Verfahren einschließlich seiner Entscheidungen.

§ 12 Statut

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 13 Unvereinbarkeitsregelung und Ausschluss von Beschlussfassungen

Es bestehen folgende Unvereinbarkeiten, die zum Verlust der Wählbarkeit bzw. zum Verlust der Funktion führen:

- Vorstandsfunktion, wenn beim Verein, bei einem Mitgliedsverein oder bei einer Gesellschaft mit mehrheitlicher Beteiligung des Vereins ein Arbeitsverhältnis besteht.
- Revisorenfunktion, wenn im Verein oder bei einem Mitgliedsverein gleichzeitig oder innerhalb der letzten 5 Jahre eine Vorstandsfunktion ausgeübt werden oder wurden oder ein Arbeitsverhältnis bestand oder besteht.
- Schiedsrichterfunktion, wenn gleichzeitig im Verein oder bei einem Mitgliedsverein Vorstands- oder Revisorenfunktionen ausgeübt werden oder wurden oder ein Arbeitsverhältnis besteht.

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist kein zur Beschränkung der Wählbarkeit oder zum Verlust der Funktion führendes Arbeitsverhältnis in diesem Sinne, auch wenn die ehrenamtliche Tätigkeit mit einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung verbunden ist. Das Mitglied eines Organs kann, außer bei Wahlen, nicht an dessen Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, dem Ehegatten oder Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (ausgenommen sind Körperschaften des Vereins) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Das Organmitglied hat eine mögliche Interessenkollusion unaufgefordert und unverzüglich dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. In Zweifelsfällen entscheidet das Organ nach

Anhörung des Mitglieds über den Ausschluss, wobei das Mitglied an diesem Beschluss nicht beteiligt ist.

§ 14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Bezirksverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. an.
- (2) Der Bezirksvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Kreisverbände und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die ein Kreisverband insoweit Einfluss nehmen kann, nehmen.

Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

Näheres kann durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Kreisverband und dem Bezirksverband geregelt werden.

- (3) Der Bezirksverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen insoweit Einfluss nehmen können sowie dem Jugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt.
Es sind hierzu Jahresberichte vorzulegen, die auch die wirtschaftliche Entwicklung zu umfassen haben.

Erstreckt sich die Aufsicht auf die Beteiligung des Kreisverbandes an einer Gesellschaft, an der auch der Bezirksverband beteiligt ist, so ist die Aufsicht des Bezirksverbandes von den Revisoren/Revisorinnen des Bezirksverbandes wahrzunehmen.

- (4) Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
 - (5) Der Bezirksvorstand ist berechtigt, Konferenzen der Kreisverbände bzw. Mitgliederversammlungen der Ortsvereine nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.
-

§ 15 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. ist der Bezirksverband aufgelöst.

Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Lübbenau, den 19.03.2022



Kerstin Kircheis
Vorsitzende



Jens Zarske-Lehmann
Vorsitzender der Geschäftsführung